

STATUTEN

des

Schützenverein Zizers – Untervaz

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Schützenverein Zizers-Untervaz mit Sitz in Zizers (nachfolgend Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Er bezweckt die Erhaltung und Förderung des Schiesssportes, insbesondere des Präzisions- und Wettkampfschiessens, seiner Mitglieder. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im weiteren fördert er die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege der Kameradschaft.
Der Verein gehört dem Bündner Schiesssportverband (BSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen, Seniorveteranen), Ehren-, und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.
Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Gesuchsteller an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins und des Schiesssportes im Allgemeinen zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

- Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.
Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
Sie bezahlen den Mitgliederbeitrag freiwillig.

III. Organisation

- Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
Vereinsversammlung
Vorstand
Rechnungsrevisoren
- Art. 11 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
1. Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Genehmigung des Protokolls
 4. Genehmigung der Jahresberichte
 5. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes.
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
 8. Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und Vereinsnässen
 9. Teilnahme an Schiessnässen
 10. Genehmigung des Jahresprogrammes
 11. Wahlen:
 - Präsident
 - Übrige Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren und -stellvertreter
 - Schützenmeister
 - Delegierte für die Bezirksdelegiertenversammlung und die kantonale Delegiertenversammlung
 12. Ehrungen
 13. Revision der Statuten
 14. Fusion und Auflösung des Vereins
 15. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
 16. Entscheid über Rekurse gemäss Art. 3 der Statuten
 17. Beschlussfassung über Angelegenheiten, für welche die Vereinsversammlung gemäss übergeordnetem Recht zuständig ist.
- Art. 12 Vereinsversammlungen können einberufen werden:
- durch den Vorstand

- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder
Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

- Art. 13 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben worden ist.
Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus den für die Erledigung der Aufgaben erforderlichen Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst.
- Art. 15 Die Revisoren und deren Stellvertreter werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

- Art. 16 Der Vorstand setzt sich mindestens aus folgenden Funktionären zusammen:
- Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Chef Gewehr
 - Chef Pistole
- In den Vorstand können je nach Bedarf weitere Mitglieder gewählt werden, z.B. Schützenmeister, Jungschützenleiter, Leiter der Vereinsadministration, Vereinstrainer, Munitionsverwalter, Materialverwalter, Anlagewart, Fähnrich, etc.
Mehrfachfunktionen sind zulässig. Für bestimmte Aufgaben können auch Funktionäre gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
- Art. 17 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- Aufstellen des Schiessprogramms
 - Vorbereitung / Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 - Vermögensverwaltung
 - Aufstellen der Jahresrechnung
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
 - Erstellen von Berichten
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - Beschlussfassung über nicht gebundene Ausgaben und Verpflichtungen bis Fr. 3'000.—im Jahr.
- Art. 18 Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein. Er erstattet der Vereinsversammlung einen Jahresbericht.
Er führt zusammen mit dem Aktuar oder einem Vizepräsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins. Im besonderen führt er zusammen mit dem Kassier die

rechtsverbindliche Unterschrift bei Verfügungen über das Anlagevermögen (Sparkonto, Fest- und Termingeld, Kassenobligationen).

Der **Aktuar** führt das Protokoll. Er erledigt die Korrespondenz und verwaltet die Vereinsakten, soweit dies nicht der Präsident ausführt. Er führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

Der **Kassier** verwaltet die Geldmittel des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Geld, das er nicht zur Regelung der laufenden Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift bei Verfügungen über das Anlagevermögen. Er verfügt über Einzelunterschrift über das Vereinskonto zur Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten.

Der **Chef Gewehr** leitet den Schiessbetrieb 300m. Er setzt die erforderlichen Schützenmeister ein. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er amtiert als Vizepräsident.

Der **Chef Pistole** leitet den Schiessbetrieb 50m und 25m. Er setzt die Schützenmeister ein. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er amtiert als Vizepräsident.

Die Schützenmeister beaufsichtigen den Schiessbetrieb und betreuen die einzelnen Schützen beim Schiessen. Sie sind insbesondere verantwortlich für die Waffeneingangskontrolle, das Warnen, das Ausfüllen der Standblätter, die Entladekontrolle und die Kontrolle über die verschossene Munition. Sie können den Schützen Weisungen erteilen.

Die Aufgaben und Befugnisse der übrigen Vorstandsmitglieder werden bei ihrer Wahl von der Vereinsversammlung festgelegt.

- Art. 19 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 21 Es werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 22 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

- Art. 23 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 24 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 26 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind in ortsüblicher Weise (Brief, E-Mail, Amtsblatt, Dorfzeitung) bekannt zu geben.
- Art. 27 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
auf Antrag des Vorstandes
auf Begehren eines Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder
Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 29 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Kantonschützenverband zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben.
Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archiv, Vermögen und weiteres Vereinseigentum zu übergeben.
Andernfalls geht das gesamte Vermögen auf den Kantonschützenverband über, der es für statutarische Zwecke zu verwenden hat.
- Art. 30 Vorstehende Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 23.10.2012 angenommen worden.
Die Statuten der Feldschützengesellschaft Zizers vom 27. Februar 1998 und des Schützenvereins Untervaz vom 25. November 1997 werden aufgehoben. Gleichzeitig werden alle Beschlüsse mit Bezug auf die bisherigen Statuten aufgehoben.
Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband und das Amt für Militär und Zivilschutz in Kraft.